

Stellungnahme

Des Sozialdienstes katholischer Frauen

zum Entwurf der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStaV) und zum Entwurf der Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutions- Anmeldeverordnung – ProstAV)

Der Sozialdienst Katholischer Frauen (SkF) setzt sich entschieden für Verbesserungen der sozialen Situation von Menschen ein, die aufgrund von Armuts-, Abhängigkeits- und Zwangssituationen unterschiedlicher Art der Prostitution nachgehen. Mit niedrigschwelligen Angeboten der psycho-sozialen Beratung, durch Netzwerkaufbau mit Kommunen und Polizei übernehmen die örtlichen Gliederungen des SkF konkrete Sozialarbeit im Feld der Prostitution. Außerdem bemühen sie sich unter anderem, den Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen.

Ausgehend von unserem christlichen Verständnis von Sexualität, die sich in der exklusiven Intimität zweier Menschen, die eine auf Dauer intendierte, auf wechselseitiger Achtung und Liebe aufbauende Beziehung führen, geteilt wird, lehnen wir alle Formen der Prostitution ab. Eine käufliche Sexualität widerspricht zudem nach christlicher Ethik der Menschenwürde, die die Unveräußerlichkeit des eigenen Körpers einschließt.¹

Die Ablehnung der Prostitution als solcher jedoch ist für uns als Christinnen und Christen verbunden mit der Zuwendung zu den Menschen, die sich aus welchen Motiven auch immer veranlasst sehen, dieser Tätigkeit nachzugehen.² In ihrer Arbeit nimmt der SkF Frauen, die dies wünschen, in ihrer jeweiligen Lebenslage ernst, unterstützen sie und zeigen ihnen Alternativen zur Tätigkeit in der Prostitution auf. Wir wissen um das Dilemma, das jeder Regelung der Prostitution zugrunde liegt: Einerseits kann Normierung in diesem Bereich dazu beitragen, Prostitution als „Beruf wie jeden anderen“ zu behandeln; sie kann als staatliches Gütesiegel missverstanden werden, das der Prostitution noch Vorschub leistet. Andererseits bedeuten die ordnungsrechtlichen Regelungen eine Möglichkeit, den Schutz der in der Prostitution Tätigen zu gewährleisten.

Das 2015 vom Deutschen Bundestag beschlossene Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) versucht diesen besorgniserregenden Entwicklungen ein Konzept entgegenzusetzen, das ganz den Schutz der Prostituierten in den Mittelpunkt stellt. In diesem Sinne haben wir das Gesetz in seiner Entwicklung begleitet und seinen Beschluss begrüßt.

¹ Siehe KKK 2355 und 1. Korinther 6, 18.

² Vgl. Mt, 21, 31.

Zum Entwurf der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz (Prostitutions-Statistikverordnung – ProstStatV)

Dezidiert haben wir die Einführung der Anmeldepflicht für Prostituierte durch das ProstSchG befürwortet. Trotz einzelner Bedenken aus der Praxis, sie würde noch mehr Prostituierte in das Dunkelfeld abdrängen, halten wir sie grundsätzlich für ein geeignetes Mittel, um den in der Prostitution Tätigen einen Bezugspunkt außerhalb des Milieus zu ermöglichen. Darüber hinaus ermöglicht die Anmeldepflicht die Erhebung empirischer Daten und ist Anknüpfungspunkt für staatliche Schutzmaßnahmen. In diesem Sinne begrüßen wir den Entwurf der Verordnung über die Führung einer Bundesstatistik nach dem Prostituiertenschutzgesetz. Bereits in unserer Stellungnahme vom 04.09.2017 wiesen wir darauf hin, dass wegen der Voraussetzung des Nachweises einer Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung oder zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit ein Teil der Prostituierten, die zu der besonders vulnerablen Gruppe gehören, von der Anmeldeöglichkeit ausgeschlossen ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nicht alle Bereiche der Prostitution durch die Bundesstatistik erfasst werden können. Dennoch wird die Verbesserung der Datenlage einen Fortschritt bedeuten, der zur Weiterentwicklung geeigneter Schutzkonzepte und Ausstiegsprogramme genutzt werden muss. Ferner begrüßen wir, dass die statistischen Daten anonymisiert erhoben werden sollen, was den Schutzgedanken in diesem besonders sensiblen Feld entspricht.

Zum Entwurf der Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter (Prostitutions- Anmeldeverordnung – ProstAV)

Den Entwurf zur Verordnung über das Verfahren zur Anmeldung einer Tätigkeit als Prostituierte oder Prostituerter hingegen sehen wir differenzierter. Positiv ist zu bewerten, dass ein bundesweit einheitliches Verfahren und einheitliche Bescheinigungen festgelegt werden sollen. Allerdings dient die Anmeldepflicht vor allem dem Schutz der Prostituierten selbst. So ist laut Begründung zum Entwurf des ProstSchG auf S. 63 f die Anmeldepflicht lediglich „Anknüpfungsmechanismus“, um den Prostituierten „einen verlässlichen Zugang zu Grundinformation über die eigenen Rechte und Pflichten und über die in Deutschland bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten zu verschaffen“ und dies „als Bestandteil eines Schutzkonzepts“. Für eine Fürsorgepflicht der Behörde spricht auch die Regelung des § 8 Abs. 1 ProstSchG. Zudem bauen die Regelungen des ProstSchG stark auf der Mitwirkungsbereitschaft der Prostituierten auf. Auch unter dem Aspekt der Prävention scheint es empfehlenswert, dass staatliche Stellen nicht vor allem als strafender Akteur wahrgenommen werden. Mit dem vorliegenden Entwurf der ProstStatV sehen wir diesen Ansatz nicht mehr erfüllt.

§ 4 Tätigkeitsorte, Geltungsbereich, Zuständigkeitswechsel

In § 4 ProstStatV sind Länder und Kommunen als bei der Anmeldung zu benennende Tätigkeitsorte genannt. Verbunden mit der in § 5 beschriebenen Datenerhebung legt diese Nennung nahe, dass die Anmeldeinformationen an alle die Anmeldung oder die Überwachung betreffenden Behörden im gesamten jeweiligen Bundesland weiter geleitet werden. Dies ist mit Blick auf die vorgenannten Annahmen nicht nachvollziehbar. Die in der Anmeldung zu nennenden Tätigkeitsorte sollten auf die Kommunen, in denen die Prostitution aufgenommen und geplant wird, beschränkt sein.

§ 5 Datenübermittlung

Die in § 5 (1) ProstStatV geplante Datenübertragung an die zuständigen Behörden im Sinne des § 3 Absatz 1 und 2 des ProstSchG und gemäß Abschnitt 5 des ProstSchG lehnen wir ab. Nach § 8 Abs. 1 des ProstSchG soll die zuständige Behörde dafür Vorkehrungen treffen, dass die persönliche Anmeldung und das Informations- und Beratungsgespräch in einem vertraulichen Rahmen durchgeführt werden können. Dies würde den Zweck der Anmeldepflicht, einen milieufernen Kontakt herzustellen, der ein Vertrauensverhältnis zu staatlichen Stellen zu ermöglichen, unterstützen. Der vorliegende Entwurf zur Datenübermittlung läuft dem ProstSchG an dieser Stelle zuwider.

Wir empfehlen daher, die Anmeldepflicht so auszugestalten, dass die Daten der angemeldeten Person geschützt werden. Ferner soll mit der Anmeldung nicht per se eine Bekanntmachung an die Ordnungsbehörden verbunden sein, um den Schutzcharakter und die Vertrauensbasis zu den Prostituierten nicht zusätzlich zu gefährden. Die Überwachung des Prostitutionsgewerbes soll vorrangig dem Schutz und nicht der Überwachung und Sanktionierung der Prostituierten dienen.

Dortmund
11.04.2017